

**294/AB**  
Bundesministerium vom 07.02.2020 zu 288/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober  
Bundesminister

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.091

Wien, 7.2.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meine Vorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 288/J** der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA und weiterer Abgeordneter wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- Ist Ihnen als Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz dieses freiwillige Gütesiegel für Agenturen, die Pflegebedienstete für die 24-Stunden-Betreuung vermitteln, bekannt?*

Die nachhaltige Qualitätssteigerung bei Pflege und Betreuung für alle Beteiligten ist dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein großes Anliegen. Entsprechend diesem Ziel als auch vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft, weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen in der 24-Stunden-Betreuung einzuführen, entwickelte mein Ressort das Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung. Das Zertifikat soll insbesondere die Position pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen und ihrer Familien stärken.

Ausgangspunkt der Aktivitäten war ein von der WKO erarbeitetes und mit den Trägerorganisationen, die in der 24-Stunden-Betreuung tätig sind, abgestimmtes Positionspapier. Darauf aufbauend erarbeitete das Bundesministerium für Arbeit, Soziales,

Gesundheit und Konsumentenschutz ein Konzept, dessen Eckpunkte unter anderem mit den Ländern und der Volksanwaltschaft abgestimmt wurden.

Das Österreichische Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung basiert auf den Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung der Zertifizierung nach dem Österreichischen Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (ÖQZ 24).

Das Qualitätszertifikat ist freiwillig und soll Vermittlungsagenturen, die über die gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen hinaus höhere Qualitätsstandards erfüllen, die Möglichkeit eröffnen, dies vor einer unabhängigen Zertifizierungsstelle unter Beweis zu stellen.

Für das Zertifizierungsverfahren wurde der „Verein zur Förderung der Qualität in der Betreuung älterer Menschen“ ausgewählt, der langjährige Expertise und Erfahrung im Zusammenhang mit Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung aufweist.

Das ÖQZ 24 soll ein sichtbares Zeichen für einen hohen Qualitätsanspruch sein. So muss sich beispielsweise die Vermittlungsagentur vertraglich verpflichten, eine Qualitätssicherung mittels Hausbesuchen durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. Krankenpfleger in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch ein Mal pro Quartal, durchzuführen.

Um mehr Transparenz bei den Abrechnungen zu gewährleisten, müssen die Vermittlungsagenturen die in den Richtlinien zum ÖQZ 24 festgelegten Offenlegungs- und Dokumentationsverpflichtungen erfüllen.

Weiters enthält das Qualitätszertifikat auch Bestimmungen zum Schutz der Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer, wie beispielsweise die Regelung, dass entsprechende Informationen bei Bedarf in der Muttersprache der Personenbetreuerin bzw. des Personenbetreuers zur Verfügung gestellt werden müssen.

Das Recht zur Führung des Zertifikates wird für den Zeitraum von drei Jahren erteilt. Danach ist eine Rezertifizierung möglich. Zusätzlich bestehen jährliche Überwachungsbegutachtungen. Bei Verstößen kann das Zertifikat auch entzogen werden. Die ersten 15 Vermittlungsagenturen wurden im Rahmen einer feierlichen Verleihung am 21. Oktober 2019 zertifiziert. Weitere Agenturen befinden sich im Zertifizierungsverfahren.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

- *Wenn ja, ist eine österreichweite verpflichtende Einführung seitens ihres Ministeriums geplant?*
- *Ab wann kann mit der Umsetzung gerechnet werden?*

Seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird der Ausbau der Qualitätssicherung in der 24-Stunden-Betreuung forciert, im Zuge dessen wird auch die verpflichtende Einführung des Österreichischen Qualitätszertifikates für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung geprüft.

**Zu Frage 4:**

- *Wenn nein, halten Sie die momentane Umsetzung für ausreichend?*

Die rechtliche Grundlage für die Ausübung des Gewerbes der Organisation von Personenbetreuung bilden die §§ 159 bis 161 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 und die Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung, BGBl. II Nr. 397/2015. Das ÖQZ 24 tritt, neben gesetzlich normierten Standards, als zusätzliche Maßnahme zur Qualitätssicherung hinzu und soll dadurch die Situation aller Beteiligten stärken.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- *Wie wollen Sie als Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in Zukunft gewährleisten, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen für Vermittlungsagenturen von Pflegebediensteten eingehalten werden?*
- *Halten Sie die derzeit vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten bei etwaigen Verstößen gegen die gesetzlichen Mindestanforderungen für Vermittlungsagenturen von Pflegebediensteten für ausreichend?*

Verstöße, allfällige Sanktionen und hiermit auch die Einhaltung gewerberechtlicher Mindestanforderungen fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

**Zu Frage 7:**

- *Wenn nein, welche Verschärfungen sind seitens Ihres Ministeriums geplant?*

Ich darf auf die Ausführungen in Frage 5 verweisen.

**Zur Frage 8:**

- *Gibt es momentan stichprobenartige Überprüfungen von Pflegebediensteten für die 24-Stunden-Betreuung hinsichtlich ihres Arbeitsverhältnisses, ihrer Aufenthaltsberechtigung oder fachlichen Qualifikation?*

In diesem Zusammenhang ist aus der Sicht der Zuständigkeit meines Ressorts neben dem ÖQZ 24 auf folgende Maßnahmen zu verweisen:

- Verpflichtende Hausbesuche bei Bezieherinnen und Beziehern einer Förderung zur 24-Stunden-Betreuung gemäß § 21b BPGG
- Pilotprojekt „unangekündigte Hausbesuche“ in Wien und Tirol im Jahr 2019

Die Hausbesuche werden über das Kompetenzzentrum Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege von der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (vormals Sozialversicherungsanstalt der Bauern) für alle Pflegegeldentscheidungsträger koordiniert und durchgeführt.

Durch die von entsprechend ausgebildeten diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (DGKP) durchgeführten Hausbesuche können die konkrete Pflegesituation und Pflegequalität anhand eines standardisierten Situationsberichtes erfasst werden.

Um bestmögliche Rahmenbedingungen für die alltägliche Betreuung zu bieten und den Betroffenen notwendige Unterstützung zu gewährleisten, wird bei Bedarf umfassend informiert und beraten. Die Inhalte der Beratung sind vielfältig und enthalten sowohl Themen wie die 24-Stunden-Betreuung, das Angebot der sozialen Dienste, als auch spezifische Informationen zur Versorgung mit Hilfsmitteln. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Vermittlung von praktischen Pflegetipps, wie z.B. richtige Lagerungswechsel, Körperpflege und Mobilität gelegt.

- Qualifikation der Personenbetreuungskraft

Die selbständige Ausübung der Tätigkeit der Personenbetreuung erfolgt in Österreich im Rahmen des freien Gewerbes der Leistung der Personenbetreuung, für das als solches nach den gewerberechtlichen Vorschriften keine Ausbildungs- bzw. Qualifikationsnachweise erforderlich sind.

Für die Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen gelten nach dem Bundespflegegeldgesetz (§ 21b Abs. 2 Z 5 BPGG) als Förderungsvoraussetzung die nachstehenden qualitativen Anforderungen an die Personenbetreuungskraft:

- a. theoretische Ausbildung der Betreuungskraft, die im Wesentlichen der Ausbildung einer Heimhelferin bzw. eines Heimhelfers nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBI. I Nr. 55/2005, entspricht, oder
- b. die Betreuungskraft hat seit mindestens sechs Monaten die Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes (HBeG) oder gemäß § 159 GewO 1994 nach den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers durchgeführt oder
- c. Befugnis der Betreuungskraft gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 7 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBI. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 57/2008, oder gemäß § 50b des Ärztegesetzes 1998, BGBI. I Nr. 169, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 57/2008.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

